

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt
	Bearbeiter/in	Norbert Korte
	Telefon (0202)	563 25 41
	Fax (0202)	563 81 37
	E-Mail	Norbert.Korte@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.10.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0853/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.11.2010	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Öffentliche Anerkennung des Vereins "Behindert - na und? e.V." als Träger der freien Jugendhilfe		

Grund der Vorlage

Antrag des Vereins „Behindert – na und? e.V.“ vom 23.07.10

Beschlussvorschlag

Der Verein „Behindert – na und? e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) i.V.m. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG – KJHG NRW) als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Der Verein „Behindert – na und? e.V.“ unterstützt seit 25 Jahren behinderte und chronisch kranke Menschen in ihrem Bestreben, selbstbestimmt in ihrer eigenen häuslichen Umgebung zu leben. Im Laufe der letzten Jahre hat sich die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder drohender Behinderung immer mehr zu einem Schwerpunkt der Arbeit entwickelt.

Der Verein hat deshalb die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Der Verein benötigt die Anerkennung, um öffentliche Fördermittel in Anspruch nehmen zu können.

Zu den Angeboten für behinderte Kinder und Jugendliche gehören:

- Kindergarten- und Schulbetreuungen
- Frühförderung
- Ergotherapie
- Beratung für Familien mit Kindern, die in ihrer Entwicklung verzögert oder behindert sind
- individuelle Pflege und Betreuung in der häuslichen Umgebung
- ambulant betreutes Wohnen
- Freizeitangebote

Vorsitzende des dreiköpfigen Aufsichtsrates ist die Dipl.-Psychologin Frau Sabine Neubauer. Der Aufsichtsrat bestimmt für die Dauer von jeweils 2 Jahren den Vorstand, dem zurzeit Herr Lorenz Bahr als Geschäftsführer und Frau Nagehan Henn als Verwaltungsleiterin angehören.

Der Verein erfüllt von seinen fachlichen, personellen und räumlichen Standards her alle Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die vom Jugendhilfeausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe „Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“ spricht sich deshalb dafür aus, dem Antrag des Trägers stattzugeben.

Anlagen

- 01 – Antrag des Trägers auf Anerkennung
- 02 – Zusammenstellung der Angebote für Kinder und Jugendliche
- 03 - Satzung